

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der BEK Systemtechnik Baugruppen und Elektronische Komponenten GmbH & Co.
(Stand: Januar 2012)

§1

Geltungsbereich

- 1.1 Diese AEB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) zwischen der BEK Systemtechnik Baugruppen und Elektronische Komponenten GmbH & Co. (BEK) und dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, BEK hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn BEK eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Rechte, die BEK nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Eine Anfrage zur Unterbreitung eines Angebotes von BEK oder einer im Auftrag von BEK handelnden Person an den Lieferanten beinhaltet keine Kostenübernahme durch BEK für die Erstellung des Angebots. Der Lieferant kann für die Erstellung des Angebots nur dann Kosten verlangen, wenn er dies zuvor mit BEK schriftlich vereinbart hat. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot möglichst genau an die Anfrage von BEK zu halten. Sind Abweichungen von der Anfrage von BEK unvermeidlich, hat der Lieferant BEK hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Soweit der Lieferant keine abweichende Frist gesetzt hat, ist sein Angebot für ihn 60 Tage bindend.
- 2.3 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von BEK schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit Bestellungen offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthalten, sind sie für BEK nicht verbindlich.
- 2.4 Der Lieferant hat BEK vor Vertragsschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Andernfalls ist BEK ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von BEK bleiben unberührt.
- 2.5 Der Lieferant hat BEK unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftlich Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben sind. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von BEK ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 2.6 BEK ist zur Änderung der Bestellung berechtigt. Der Lieferant hat BEK schriftlich auf die Folgen einer gewünschten Änderung der Bestellung (z.B. höhere Kosten, Verschlechterungen der Qualität) hinzuweisen. Der Lieferant darf die Änderung erst vornehmen, nachdem BEK zu den Folgen einer gewünschten Änderung ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 2.7 Zeigt sich für den Lieferanten bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat er BEK unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. BEK wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl BEK als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
- 2.8 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu enthalten.

§3

Preise, Zahlung, Abtretung

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und gelten inklusive Fracht, Versicherung, Verpackung sowie allen sonstigen Nebenkosten frei an den von BEK benannten Lieferort. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Dauerlieferverträgen – von BEK nur anerkannt, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- 3.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer und der Steuernummer auszustellen; die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 3.3 Die Bezahlung durch BEK erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.4 Bei mangelhafter Lieferung ist BEK berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen mitzuliefern hat, setzt die Annahme der Ware durch BEK den Erhalt dieser Unterlagen voraus.
- 3.5 Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Lieferant von BEK unter Berücksichtigung der aktuellen Zinssätze Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern BEK keinen geringeren Schaden des Lieferanten nachweisen kann. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er BEK nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt berechtigt.

- 3.6 Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§4

Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus.
- 4.2 Jeder Lieferung müssen vollständige Begleitpapiere/Lieferschein beigelegt werden, die zwingend auch die Auftragsnummer von BEK enthalten müssen. Technische Zertifikate, Zeugnisse, Prüfprotokolle, Abnahmeberichte, Qualitätsprüfberichte und sonstige für den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware erforderlichen Unterlagen sind kostenlos mit der Ware zu liefern.
- 4.3 Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung und unter Berücksichtigung des eingesetzten Transportmittels sowie für diese Transportmittel gegebenenfalls vorhandenen allgemeinen Verpackungsvorschriften zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden.
- 4.4 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch BEK. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf BEK über.
- 4.5 Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von BEK über.

§5

Termine und Lieferverzug

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Lieferung bei BEK oder dem von BEK angegebenen Lieferort. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 5.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant dies BEK unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.
- 5.3 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BEK zulässig. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, ist BEK zur Zurückweisung der Lieferung oder zu deren Einlagerung auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von BEK zurückgewiesen werden.
- 5.4 BEK ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist BEK berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt kann BEK bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.
- 5.5 Der Lieferanspruch von BEK wird durch die Verzögerung, wenn der Lieferant auf Verlangen von BEK statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

§6

Sach- und Rechtsmängel

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere der GefStoffV, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen, insbesondere auch DIN-Normen und VDE-Bestimmungen. Im Falle der Haftung stellt der Lieferant BEK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen BEK oder Kunden von BEK geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche von BEK gegen den Lieferanten bleiben unberührt.
- 6.2 Erkennbare Mängel hat BEK dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Annahme der Ware und versteckte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Entgegennahme der Waren sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannten und gerügten Waren stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
- 6.3 Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl baugleicher Waren zusammensetzen, hat BEK nur einen angemessenen Anteil der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichprobeneiner Lieferung mangelhaft, so kann BEK nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen.
- 6.4 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen BEK ungekürzt zu. Die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) bestimmt sich nach Wahl von BEK. Der Lieferant hat sämtliche Aufwendungen von BEK, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich sind, zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, fehlgeschlagen oder war eine Fristsetzung entbehrlich, kann BEK vom Vertrag zurücktreten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 6.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von BEK gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, kann BEK die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten

vornehmen lassen. Ist es auf Grund besonderer Dringlichkeit und/oder des andernfalls zu erwartenden unangemessenen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist BEK berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

- 6.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern BEK die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware zu laufen beginnt, spätestens aber sechs Monate nach dem Gefahrübergang auf BEK. Dasselbe gilt, sofern BEK die Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschaffen.
- 6.7 Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant handelt nicht in Ausführung einer ihn (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz.
- 6.8 Entstehen BEK im Zusammenhang mit Mängeln des Liefergegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant diese Kosten zu erstatten.
- 6.9 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.10 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, BEK nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen zu beliefern.
- 6.11 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

§7

Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, BEK von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.
- 7.2 Unter denselben Voraussetzungen wie in Ziffer 7.1 Satz 1 hat der Lieferant BEK insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von BEK durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird BEK den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und wird dies BEK auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte – sofern mit angemessenem Aufwand möglich – so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

§8

Schutzrechte und Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht, wenn die Ware von BEK entwickelt worden ist. Sofern BEK oder deren Kunden aufgrund der Lieferung oder Benutzung der Ware von einem Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, BEK oder deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen und BEK sämtliche Aufwendungen, die ihr in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, zu erstatten.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über BEK zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an BEK geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§9

Überlassung von Gegenständen

- 9.1 Von BEK überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren sowie sonstige Gegenstände oder Unterlagen bleiben Eigentum von BEK und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung der Ware in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Der Lieferant darf keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen besteht nicht.
- 9.2 Werden im Auftrag von BEK oder nach deren Vorgaben Waren, Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten angefertigt und geschieht dies auf Kosten von BEK, so besteht abweichend von § 4.5 Einigkeit darüber, dass diese Waren oder Fertigungsmittel bereits mit deren Herstellung ins Eigentum von BEK übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwirbt BEK das Miteigentum an den Waren und Fertigungsmitteln entsprechend dem Kostenanteil. Ferner erlangt BEK mit Herstellung der entsprechend Satz 1 und 2 hergestellten Waren und Fertigungsmitteln sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an entstehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, die Fertigungsmittel für BEK unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. BEK überlässt dem Lieferanten die Fertigungsmittel leihweise für die Herstellung der bestellten Ware.
- 9.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Gegenstände oder Unterlagen ohne schriftliches Einverständnis von BEK über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Bei Verstößen hat der Lieferant an BEK eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € 5.000,00 zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von BEK

bleiben unberührt. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass das Eigentum von BEK auch Dritten gegenüber zweifelsfrei dokumentiert ist.

- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt BEK schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. BEK nimmt die Abtretung hiermit an.
- 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat der Lieferant BEK unverzüglich anzuzeigen.

§10

Höhere Gewalt

- 10.1 Sofern BEK durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert ist, ist BEK für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, wenn BEK die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von BEK nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 10.2 BEK ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Hindernis gemäß Ziffer 10.1 mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses für BEK nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird BEK nach Ablauf der genannten Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§11

Haftungsbeschränkung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet BEK unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BEK nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von BEK auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unbegrenzt.

§12

Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Lieferant ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BEK berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen mit BEK auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 12.2 Zulieferer des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.
- 12.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz von BEK bzw. der von BEK genannte Leistungsort.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BEK und dem Lieferanten ist der Sitz von BEK. BEK kann nach eigener Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand erheben.
- 12.5 Für die Rechtsbeziehungen zwischen BEK und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).